

### 3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

entfällt (Bauhöhenbeschränkung)

## E HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH TEXT

6. entfällt (Bauhöhenbeschränkung)

7. entfällt (Lärmschutzzonen)

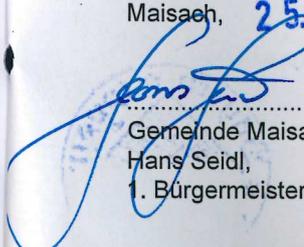
### 8. Bodendenkmäler

Das gesamte Plangebiet liegt im vermuteten Bodendenkmal von Körpergräbern und Siedlungsbefunden (Nr. V-1-7733-0001). Bei Bauvorhaben und Erdarbeiten im Bereich des Bodendenkmals muss eine Erlaubnis gemäß Art. 7 DSchG (Grabungserlaubnis) eingeholt werden.

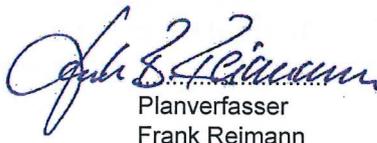
Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen gemäß Art. 8 DSchG, der Meldepflicht. Alle Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Fürstfeldbruck) oder dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Maisach,

25.04.13

  
.....  
Gemeinde Maisach  
Hans Seidl,  
1. Bürgermeister



  
.....  
Planverfasser  
Frank Reimann



## G VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Gemeinderat Maisach hat in der Sitzung vom 25.10.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 10.12.2012 hat in der Zeit vom 18.01.2013 bis 19.02.2013 stattgefunden.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 10.12.2012 wurde vom Gemeinderat Maisach am 25.04.2013 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes trägt das Datum 25.04.2013.



Ausgefertigt  
Maisach, den

25.04.13

  
.....  
Gemeinde Maisach  
Hans Seidl, 1. Bürgermeister

3. Der Satzungsbeschluss ist am 08.05.2013 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).  
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.  
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt bei der Gemeinde Maisach während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Maisach, den

09.05.13

  
.....  
Gemeinde Maisach